

Satzung „Initiative Offene Gesellschaft e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Offene Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintrag den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Bildung,
 - b) des demokratischen Staatswesens,
 - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) von Wissenschaft und Forschung,
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung des demokratischen Staatswesens und der Völkerverständigung.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - zu a) die Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten (z.B. Informationsplattformen, Seminare, Vorlesungen und Lesungen) zu den Grundlagen der offenen Gesellschaft; Erstellung und Verbreitung von Arbeitsmaterialien zur politischen Bildung; Information der Öffentlichkeit (über Medien und eigene Publikationen, Ton- und Bildträger) zu den Grundlagen und den Entwicklungsbedingungen einer offenen Gesellschaft;
 - zu b) die Organisation und Durchführung öffentlicher Debatten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Aktionen zur verstärkten Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene (Teilnahme am gesellschaftlichen Dialog; Teilnahme an Wahlen); Durchführung von Summer-Schools zur interkulturellen Kompetenz in jugendgerechten Formen (z.B. Aktionstheater, Konzerte etc.), Information der Öffentlichkeit über zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur Förderung des demokratischen Staatswesens;

zu c) Durchführung von Maßnahmen interkultureller Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und kultureller Erfahrung (z.B. Erstellung interkultureller Kochbücher durch Maßnahmeteilnehmer, Durchführung von Konzerten unter Beteiligung von Künstlern aus Migrationsländern);

zu d) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten zu Themen im Satzungszusammenhang (z.B. Untersuchung von Mentalitäten und Einstellungen, Entwicklung neuer Verfahren zur Einstellungsforschung wie „Bürger Think Tanks“, Forschungsprojekte im Bereich Vorurteilsforschung, Forschung zu politisch-institutionellen Rahmenbedingungen einer offenen Gesellschaft); die Forschungsergebnisse werden zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt;

zu e) Durchführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern aller Gesellschaftsschichten für bürgerschaftliches Engagement in der Völkerverständigung (z.B. zur Teilnahme aktivierende Foren und Begegnungsveranstaltungen für Menschen unterschiedlicher Herkunft).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod (oder bei juristischen Personen durch Liquidation) des Mitgliedes;
 - durch Austritt: der Austritt ist schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären;
 - durch Erlöschen: wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Mitglieds auch nach zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr ausbleibt, stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft für dieses Mitglied fest;
 - durch Ausschluss: wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten massiv und wiederholt schädigt, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss beschließen, nachdem die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand lädt mit zwei Wochen Frist in Textform (Brief, Fax oder Email) alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. In der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.
5. Ein Viertel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, zu der der Vorstand innerhalb von vier Wochen einladen muss.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlüsse zur Änderung der Satzung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vereins.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und werden von dem/der Protokollant/in unterzeichnet. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von Versammlungen in Textform (Brief, Fax, Email) oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder an dieser Form der Beschlussfassung beteiligen. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten. § 27 (2) Satz 3 BGB findet insoweit keine Anwendung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die Bestimmungen des § 55 AO zu beachten.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinweisen.

(Satzung inkl. aller Änderungen bis einschl. 2. August 2017)